

# RICHTLINIEN



LAND

OBERÖSTERREICH

## STARTJOBS



Abteilung  
**Wirtschaft**

Richtlinie  
für die Förderung von  
**"STARTJOBS"**  
durch das Land Oberösterreich

**§ 1 Zielsetzung**

Ziel einer Startjobförderung ist die Einführung Jugendlicher in die Arbeitswelt eines Betriebes oder einer Dienststelle im öffentlichen Dienst im Rahmen eines geförderten Dienstverhältnisses von maximal 12 Monaten.

Die Arbeit an einem Arbeitsplatz ist hier ebenso enthalten wie die Beobachtung von Arbeitsabläufen und Prozessen sowie die Teilnahme an betriebsinternen Veranstaltungen. Dadurch soll den Jugendlichen ermöglicht werden, berufliche Erfahrungen zu sammeln und ihre schulischen Kenntnisse erstmals in der Praxis anzuwenden.

**§ 2 Beihilfenrechtliche Grundlagen**

Bei dieser vorliegenden Richtlinie handelt es sich, soweit es sich um eine Beihilfe gemäß Artikel 87f EG-Vertrag handelt, um eine De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt Nr. 379 vom 28.12.2006) in der jeweils geltenden Fassung. Danach darf derzeit die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen, bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren, 200.000 Euro nicht übersteigen (Transportsektor 100.000 Euro). Dieser Höchstbetrag gilt für Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung. Dementsprechend werden Förderungswerber(innen) verpflichtet, im Förderungsantrag jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die sie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten haben und haben sie zu bestätigen, dass die Obergrenzen nicht überschritten wurden.

### **§ 3 Zweck und Umfang der Förderung**

- (1) Förderungszweck ist die Bekämpfung von Jugendarbeitslosigkeit im Anschluss an die Ausbildung durch den Erwerb von Berufspraxis. Jugendliche ohne ausbildungskonforme praktische Erfahrungen sollen die Möglichkeit bekommen, ein gefördertes Dienstverhältnis in der Privatwirtschaft oder im öffentlichen Dienst zu absolvieren. Rund 100 Jugendlichen soll mittels dieser Maßnahme pro Jahr der Weg in die Arbeitswelt ermöglicht werden.
- (2) Die Förderung im Rahmen dieser Richtlinie erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür zu Verfügung stehenden Mittel.
- (3) Im übrigen gelten, soweit in dieser Richtlinie nicht anders festgelegt ist, die Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich, beschlossen am 10.12.2007, verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 10.1.2008, Folge 1/2008 und auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/Themen/Foerderung>, in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Auf die Gewährung von Förderungen besteht kein Rechtsanspruch.

### **§ 4 Förderbarer Personenkreis**

- (1) Förderbar sind arbeitssuchende Jugendliche zwischen 17 und 27 Jahren (Stichtag: Einstellungsdatum), die über eine abgeschlossene höhere schulische Ausbildung verfügen, d. h. AbsolventInnen folgender Schultypen:
  - Berufsbildende Mittlere Schulen (etwa: technische, gewerbliche, kunstgewerbliche Fachschule, Handelsschule, Hotelfachschule)
  - Berufsbildende Höhere Schulen (etwa: HTL, Höhere Lehranstalt für Mode- und Bekleidungstechnik, Handelsakademie)
  - Allgemeinbildende Höhere Schulen (Gymnasium, Realgymnasium, Wirtschaftskundliches Realgymnasium)
  - Universitäten, Hochschulen oder Fachhochschulen
- (2) Die Jugendlichen dürfen seit Abschluss der schulischen Ausbildung noch nie in einem ihrer jeweiligen Qualifikation entsprechenden Beschäftigungsverhältnis gestanden haben. Nicht als Beschäftigungsverhältnis im obenstehenden Sinn gelten:
  - a) Wehrdienst und Beschäftigungen im Rahmen eines Zivildienstes
  - b) Schulische oder postuniversitäre Pflichtpraktika (z. B.: Gerichtspraktikum)

- c) Ferialbeschäftigungen
- d) geringfügige Beschäftigungen
- e) Beschäftigungsverhältnisse, die innerhalb einer vereinbarten Probezeit abgebrochen wurden
- f) nicht ausbildungskonforme Tätigkeiten

c) und d) gelten nur dann nicht als Beschäftigungsverhältnisse im obenstehenden Sinn, wenn die Jugendlichen die genannten Tätigkeiten bei einer anderen arbeitgebenden Organisation als der förderungwerbenden abgeleistet haben und die Arbeitssuche dadurch nicht unterbrochen wurde.

- (3) Die Jugendlichen müssen vor Beginn eines nach dieser Richtlinie geförderten Dienstverhältnisses nach Schulabschluss zumindest 3 Monate ununterbrochen beim Arbeitsmarktservice (AMS) als arbeitssuchend gemeldet sein. Dies ist vom AMS OÖ entsprechend zu bestätigen.
- (4) Sie müssen seit mindestens einem Jahr, bezogen auf den Zeitpunkt des Beginns des Beschäftigungsverhältnisses, ihren Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben.

## **§ 5 Förderungsempfänger**

Förderungsempfänger sind Unternehmen, deren Firmensitz in Oberösterreich liegt, OÖ Gemeinden, andere Körperschaften öffentlichen und privaten Rechts sowie Vereine oder Freiberufler.

## **§ 6 Förderungsvoraussetzungen und Förderungshöhe**

- (1) Die Entlohnung, die der/die förderbare Jugendliche durch den Beschäftigungsträger (Förderungswerber) erhält, muss zumindest gemäß dem einschlägigen Kollektivvertrag erfolgen.
- (2) Das für eine Förderung beantragte Beschäftigungsverhältnis muss mindestens 6 Monate, inklusive eines eventuell vereinbarten Probemonats, andauern.
- (3) Bei dem zur Förderung beantragten Beschäftigungsverhältnis sollte es sich grundsätzlich um eine Vollzeitbeschäftigung handeln. Wird dennoch eine Teilzeitbeschäftigung vereinbart, so muss diese zumindest 50 % der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Wochenstunden einer Vollzeitbeschäftigung umfassen.
- (4) Die Förderung beträgt pro Monat 66,7 % der entstehenden Lohn- und Lohnnebenkosten, maximal jedoch 730,00 Euro monatlich.
- (5) Die Förderdauer ist mit maximal 12 Monaten begrenzt.

- (6) Leasing- bzw. Personalbereitstellungsfirmen können, sofern alle Bedingungen erfüllt werden, auch eine Startjobförderung erhalten. Der Dienstvertrag muss jedoch auf die Firma lauten, die den Startjob-Förderantrag eingereicht hat.

## **§ 7 Auszahlung der Förderung**

Der Förderbetrag wird nach Ablauf der förderbaren Beschäftigungsdauer ausbezahlt.

## **§ 8 Förderung bei vorzeitiger Lösung des Dienstverhältnisses**

Erfolgt die Lösung des Dienstverhältnisses während oder mit Ablauf des ersten Monats, so wird keine Förderung geleistet.

Wird ein gefördertes Dienstverhältnis nach Ablauf eines Monats, aber vor Ablauf der vereinbarten Beschäftigungsdauer gelöst, so gilt:

- a) Lösung durch den Arbeitgeber ohne Verschulden des Arbeitnehmers unter der Mindestanzahl von 6 Monaten: Keine Förderung
- b) Einvernehmliche Lösung oder Lösung durch Verschulden des Arbeitnehmers (insbesondere Arbeitnehmerkündigung, unbegründeter vorzeitiger Austritt oder begründete fristlose Entlassung): Der Förderbetrag wird aliquot zur abgeleisteten Dienstzeit ausbezahlt.

## **§ 9 Antragstellung und Verfahren**

- (1) Antragsformulare für die Förderung von "STARTJOBS" sind bei den Regionalgeschäftsstellen des AMS, der Arbeiterkammer und der Wirtschaftskammer Oberösterreich sowie beim Amt der Oö Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Wirtschaft, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz (in der Folge kurz "Abteilung Wirtschaft") erhältlich. Bei den Regionalgeschäftsstellen des AMS können auch Auskünfte über Angebote von und Nachfrage nach Startjobs eingeholt werden.
- (2) Für jeden zur Förderung beantragten Jugendlichen ist vom Förderungsempfänger mittels des dafür vorgesehenen Formulars bei der Abteilung Wirtschaft ein Förderungsantrag zu stellen.
- (3) Der Förderungsantrag ist nach Ende des Förderzeitraums (max. 12 Monate), spätestens jedoch 4 Monate danach, einzubringen.
- (4) Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen:
  - Dienstzettel mit allen wesentlichen arbeitsvertraglichen Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer
  - Versicherungsdatenauszug der Österreichischen Sozialversicherung, der nach dem Ablaufdatum des Förderungszeitraums ausgestellt wurde

- Meldezettel des/der Angestellten
  - Bestätigung des Arbeitsmarktservice, dass der/die Antragsteller/in vor Antritt des geförderten Beschäftigungsverhältnisses noch in keinem Beschäftigungsverhältnis gem. § 3 Abs. 2 gestanden war bzw. Angabe der damaligen Beschäftigungen und dass sie/er seit zumindest 3 Monaten vor Beginn des förderungsgegenständlichen Dienstverhältnisses bzw. nach Schulabschluss beim AMS ununterbrochen als arbeitsuchend gemeldet war.
  - Abschlusszeugnis
- (5) Die Anträge werden von der Abteilung Wirtschaft auf ihre Vollständigkeit geprüft. Sollten sie fehlerhaft sein und/oder Beilagen fehlen, wird mittels Urgenzschreiben eine Verbesserung bzw. Nachreichung bis zu einem festgelegten Termin gefordert. Bei Nichteinhaltung des Termins wird der Akt außer Evidenz genommen.
- (6) Die Entscheidung über die Gewährung dieser Förderung erfolgt durch den Wirtschaftsreferenten der Oö Landesregierung.
- (7) Sind die Förderungsvoraussetzungen erfüllt, so erhält der/die Förderungswerber/in eine Mitteilung über die Genehmigung der Förderung. Danach wird der Förderungsbetrag überwiesen.

Für die Rückforderung unrechtmäßig erworbener Förderungen gelten die diesbezüglichen Bestimmungen der "Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich" (siehe § 3 Abs. 3 dieser Richtlinie).

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die "Richtlinie für die Förderung von Startjobs durch das Land Oberösterreich" tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft. Anträge nach dieser Richtlinie können – vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung dieser Förderaktion - bis zum 31. Dezember 2012 bei der Abteilung Wirtschaft eingebracht werden.

Wirtschaftslandesrat

KommRat Viktor Sigl